

## **Merkblatt Beistandschaft**

Dieses Merkblatt soll Sie über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen informieren.

### **Beratung, Unterstützung und Beistandschaft**

Die Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhalts können zu Problemen führen, wenn ein Elternteil alleine für das Kind sorgt.

Wenn Sie hierbei Hilfe benötigen, bietet Ihnen der FD 53-Kindesunterhalt und wirtschaftliche Erziehungshilfe- kostenlos Beratung und Unterstützung (als kleines Hilfeangebot) oder die Beistandschaft (großes Hilfeangebot) durch Antragstellung des Elternteils an, bei dem das Kind lebt.

In der Beratung und Unterstützung (§ 18 SGB) endet das Hilfeangebot entweder mit freiwilliger Feststellung der Vaterschaft und Beurkundung dieser oder mit Feststellung des Unterhaltsanspruches und freiwilliger Zahlung des barunterhaltspflichtigen Elternteils mit Unterhaltsbeurkundung. Es wird unterschieden zwischen Beratung und Unterstützung für minderjährige und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

In der Beistandschaft (§ 1712 ff.BGB) wird dauerhaft unterstützt und notfalls gerichtlich die Ansprüche des minderjährigen Kindes geltend gemacht. Eine Beistandschaft endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes. Besteht vorher kein Bedarf mehr, kann der sorgeberechtigte Elternteil jederzeit schriftlich die Beistandschaft wieder beenden.

### **Klärung der Vaterschaft**

Ob ein Vater getrennt von Mutter und Kind lebt oder ob er mit diesen eine Familie bildet-ohne Heiratsurkunde der Eltern ist die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind rechtlich erstmal ungeklärt.

Daher ist es Aufgabe der sorgeberechtigten Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Rechtlich genügt es nicht, dass sie weiß, wer der Vater ihres Kindes ist. Auch eine einfache schriftliche Erklärung ist unzureichend.

Die Feststellung der Vaterschaft ist ein juristischer Akt, bei dem-mit Urkunde besiegelt- der Vater die Vaterschaft anerkennt und die Mutter der Anerkennung zustimmt. Beide Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Diese Beurkundung kann durch einen Standesbeamten, einen Notar oder durch das Jugendamt (kostenfrei) erfolgen.

Mit einer Vaterschaftsanerkennung in Form der Urkunde sind auch wichtige rechtliche Wirkungen (siehe weiter unten) verbunden, wie z.B. Unterhaltsansprüche für Mutter und Kind, sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes.

Sollte der Vater nicht freiwillig die Vaterschaft anerkennen, ist diese gerichtlich zu klären. Richtet die Mutter beim FD 53-Kindesunterhalt und wirtschaftliche Erziehungshilfe- eine Beistandschaft ein, kann der Beistand gerichtlich den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft für das Kind stellen.

### Umgangsrecht:

Die rechtswirksame Vaterschaft umschließt das Umgangsrecht.

Das Kind hat ein eigenes Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Die Eltern sind beide berechtigt und verpflichtet zum Umgang mit ihrem Kind. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern haben ein Umgangsrecht, wenn diese dem Wohl des Kindes dient.

Wie Eltern den Umgang im Einzelnen gestalten, ist nicht gesetzlich geregelt. Es liegt in der Verantwortung beider Elternteile, dies miteinander zu vereinbaren.

Treten dabei Schwierigkeiten auf, berät und unterstützt der FD 55-Regionaler Sozialer Dienst, Besonderer Dienst. Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises. Ist keine Einigung möglich, entscheidet das Familiengericht.

### Erbrecht:

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt. Bei mehreren Erben gleicher Ordnung wird es also Miterbe.

### Familiennamen des Kindes:

Die Eltern können unabhängig vom gemeinsamen Sorgerecht einvernehmlich den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Dies ist dem Standesbeamten gegenüber zu erklären. Zu beachten sind hierbei Fristen ab Geburt des Kindes!

### **Zum Sorgerecht**

Eine nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter übt das Sorgerecht für das Kind kraft Gesetz alleine aus. Nach wirksamer Vaterschaftsanerkennung können die Eltern die gemeinsame Sorge urkundlich beim FD 53-Beistandschaften als Urkundsperson-, oder bei einem Notar anerkennen lassen (einzeln oder gemeinsam in einem Termin). Diese Sorgeerklärungen sind bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Möchte ein Elternteil zu einem späteren Zeitpunkt die Alleinsorge übernehmen, muss hierüber immer das Familiengericht entscheiden.

Verweigert ein Elternteil die Abgabe der Sorgeerklärung, kann der andere Elternteil ebenfalls beim Familiengericht das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hierzu berät der FD 55-Regionaler Sozialer Dienst- Kontaktdaten sind auf der Homepage des Märkischen Kreises zu finden.

### Negativattest (Bescheinigung aus dem Sorgeregister)

Hat die Mutter die Alleinsorge (und war nie mit dem Vater des Kindes verheiratet), benötigt sie z.B. zur Beantragung eines Kinderpasses hierüber einen Nachweis. Diese sogenannte „Negativbescheinigung“ stellt der FD 53-Beistandschaften- aus.